



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Reglement über die Spezialfinanzierungen der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB (StromVG)

01.1.2021

Teilrevision vom 25.11.25

Reglement über die Spezialfinanzierungen der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB (StromVG)

Grundsatz	Art. 1 Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Elektrizität (StromVG)“ besteht eine einseitige Spezialfinanzierung Elektrizitätsanlage Bellmund gemäss Art. 86 der Gemeindeverordnung (GV) sowie eine Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizitätsanlage Bellmund.
Zweck	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung Elektrizitätsanlage Bellmund dient als Eigenkapitalkonto zum Ausgleich der Rechnungsergebnisse (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) der Funktion „8711 Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]“. ² Die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizitätsanlage Bellmund ist eine zweckgebundene Vorfinanzierung für die Deckung der Folgekosten von Investitionen in die Anlagen der Elektrizitätsversorgung.
Anschlussgebühr/ Einlage Wert- erhalt	Art. 3 ¹ Der Werterhalt berechnet sich auf der Basis der Anlagewerte analog dem Regulierungsprozess und aufgrund der Nutzungsdauer der Anlagen. ² Die Anschlussgebühr (Netzkostenbeitrag) ist gemäss Art. 47 Abs. 1 des Reglements zur Elektrizitätsversorgung Bellmund ein Beitrag an die Investitionskosten des öffentlichen Verteilnetzes. Diese wird als Vorfinanzierung in den „Werterhalt Elektrizität“ ³ Zusätzlich zur Einlage der Anschlussgebühren soll eine jährliche Einlage in den Werterhalt getätigt werden. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer (Werterhaltskosten) der Elektrizitätsanlagen. ⁴ Beide Einlagen dienen soweit möglich zur Deckung der Abschreibungen der Elektrizitätsanlage (Funktion 8711).
Zuständigkeit für Einlagen in die SF WE	Art. 3a ¹ Der Gemeinderat bestimmt über die Höhe der zusätzlichen Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt. Sie muss mindestens 10% resp. darf maximal 60% der Werterhaltskosten betragen.
Obergrenze SF EAB, Ablieferung an die Gemeinde	Art. 4 ¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung Elektrizitätsanlage Bellmund (Art. 2 Abs. 1) darf per Bilanzstichtag 31.12. den Wert Fr. 400'000.00 nicht überschreiten. ² Darüber hinaus gehende angemessene Ertragsüberschüsse werden als Gewinnablieferung in den Allgemeinen Haushalt überführt.
Obergrenze SF Werterhalt	Art. 4a

Für die Spezialfinanzierung Werterhalt Elektrizitätsanlage Bellmund (Art.2, Abs.2) wird kein Höchstbetrag festgelegt. Erreicht der Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt 25 Prozent des Wiederbeschaffungswertes, kann der Gemeinderat auf Einlagen in die Spezialfinanzierung teilweise oder ganz verzichten.

Vorschuss SF
EAB, Defizit-
deckung durch
die Gemeinde

Art. 5

¹ Der Bestand der SF EAB darf die Grenze von -Fr. 200'000.00 nicht unterschreiten (Bilanzfehlbetrag EAB). Vorschüsse sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgabe innert 8 Jahren (Art. 88 GV) seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstatten.

² Entsteht durch die Verbuchung des Ergebnisses ein Vorschuss des allgemeinen Haushalts an die Spezialfinanzierung (Bilanzfehlbetrag), welcher die Untergrenze von -Fr. 200'000.00 überschreitet, wird dieser zu Lasten des Allgemeinen Haushalts ausgeglichen.

Verzinsung

Art. 6

Die Bestände der Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst.

Aufhebung von
Erlassen

Art. 7

Das „Reglement über die Spezialfinanzierung der elektrischen Anlage Bellmund“ vom 02. Dezember 1999 mit Änderungen vom 22. November 2013 und 31. Mai 2022 bleibt in Kraft. Sobald der Bestand Fr. 0.00 erreicht, wird das Reglement durch Beschluss des Gemeinderats aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft.
Die Reglementsänderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.
Die Reglementsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2016 hat das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB genehmigt.

2564 Bellmund, 31. Mai 2016

Gemeinde Bellmund
Gemeinderat

Sig. Matthias Gygax

Sig. Petra Balmer

Matthias Gygax
Präsident

Petra Balmer
Gemeindeschreiberin

Die Gemeindeversammlung hat folgende Änderungsbeschlüsse genehmigt:

- **Änderungsbeschluss gültig ab 1.1.2021 durch die Gemeindeversammlung vom 31.05.2022**

Rückstellung der Anschlussgebühren Elektrizität als Vorfinanzierung der Folgekosten von Investitionen in die Anlagen der Elektrizitätsversorgung.
Rückstellungen von Überdeckungen Netztarife und Energietarife.

2564 Bellmund, 31.05.2022

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Sig. Matthias Gyga

Sig. Bettina Zahnd

Matthias Gyga

Präsident

Bettina Zahnd

Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Bellmund bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB lag vom 21.04.2016 bis 31.05.2016 auf der Gemeindeverwaltung Bellmund öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 21.04.2016 und 26.05.2016 bekanntgegeben.
2. Das Reglement über die Spezialfinanzierung der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB wurde durch die Gemeindeversammlung Bellmund am 31. Mai 2016 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Bellmund, 04. Juli 2016

Gemeindeverwaltung Bellmund

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Petra Balmer

Petra Balmer

Auflagezeugnis Reglementsänderung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Bellmund bescheinigt hiermit:

1. Das ergänzte Reglement über die Spezialfinanzierung der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB lag vom 28.04.2022 bis 25.05.2022 auf der Gemeindeverwaltung Bellmund öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 28.04.2022 und 31.05.2022 bekanntgegeben.
2. Das Reglement über die Spezialfinanzierungen der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB wurde durch die Gemeindeversammlung Bellmund am 31. Mai 2022 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Bellmund, 04.07.2022

Gemeindeverwaltung Bellmund

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Bettina Zahnd

Bettina Zahnd

Änderungsbeschluss gültig ab 01.01.2026 durch die Gemeindeversammlung vom 25.11.2025

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2025 hat die folgenden Änderungen beschlossen:

Artikel 3	geändert
Artikel 3a	neu
Artikel 4	geändert
Artikel 4a	neu
Artikel 5	geändert
Artikel 7	geändert
Artikel 8	geändert

Gemeinde Bellmund
Gemeindeversammlung

sig. Matthias Gyga
Präsident

sig. Lena Lauper
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis Reglementsänderung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Bellmund bescheinigt hiermit:

1. Das ergänzte Reglement über die Spezialfinanzierungen der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB lag vom 23.10.2025 bis 25.11.2025 auf der Gemeindeverwaltung Bellmund öffentlich auf. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 23.10.2025 und 30.10.2025 bekanntgegeben.
2. Die Teilrevision des Reglements über die Spezialfinanzierungen der Elektrizitätsanlage Bellmund EAB wurde durch die Gemeindeversammlung Bellmund am 25.11.2025 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben.

Bellmund, Januar 2026

Gemeindeverwaltung Bellmund
Die Gemeindeschreiberin

sig. Lena Lauper

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Nidauer Anzeiger am 04.12.2025